



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 30.06.2025

Ungleiche strafrechtliche Bewertung in der „Schwachkopf-Affäre“ und in Medienveröffentlichungen

Im Rahmen der sogenannten „Schwachkopf-Affäre“ wurde gegen den Bürger [REDACTED] strafrechtlich vorgegangen, unter anderem weil er auf Social Media ein Bild zeigte, „auf dem eine angebliche Magazintitelseite zu sehen ist. Darauf zu sehen war ein Körper, der den rechten Arm zum sogenannten ‚Hitler-Gruß‘ ausstreckte. Auf diesen Körper war das Gesicht der Grünen-Politikerin Katharina Schulze montiert“ (BR-Online vom 18.06.2025). Das Bild wurde – trotz erkennbar politisch-satirischer Intention – als mögliche Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) gewertet, was zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und schließlich zu einer Verurteilung führte.

Demgegenüber haben in den letzten Jahren zahlreiche große Medienhäuser – insbesondere Der Spiegel, Stern und andere – in Print- und Onlineausgaben mehrfach Titelbilder veröffentlicht, auf denen ähnliche oder identische Symbolik auf dem Cover zu sehen war: Beispielsweise zeigte Der Stern (24.08.2017) Donald Trump mit erhobenem Arm in Pose eines Hitlergrußes, Der Spiegel (18.05.2024) veröffentlichte eine Deutschlandfahne mit Hakenkreuz sowie Der Stern (29.05.2024) ein Titelbild mit einem Champagnerglas, das mit einem Hakenkreuz versehen war.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen [REDACTED] im Rahmen der „Schwachkopf-Affäre“ wegen § 86a StGB, obwohl die Darstellung – ähnlich wie bei Mediencovern – augenscheinlich politisch-satirisch gemeint war? 3
2. Warum wurden – soweit ersichtlich – gegen große Medienhäuser wie Der Spiegel oder Stern, die in vergleichbarer Weise Hakenkreuze oder Hitlergruß-Gesten auf Titelbildern abbildeten (z. B. Trump mit Hitlergruß, Hakenkreuz hinter Fahne, Glas mit Hakenkreuz), keine entsprechenden Ermittlungsverfahren wegen § 86a StGB eingeleitet? 3
3. Welche konkreten juristischen Kriterien gelten in Bayern für die Abgrenzung zwischen einer strafbaren Darstellung gemäß § 86a StGB und einer zulässigen symbolischen Darstellung im Rahmen der Kunst-, Presse- oder Meinungsfreiheit? 3

4.	Trifft es zu, dass in Bayern für Privatpersonen strengere Maßstäbe bei der Verwendung politisch aufgeladener Symbolik (z. B. im Rahmen einer Demonstration) angesetzt werden als für etablierte Presseorgane?	3
5.	Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Anwendung von § 86a StGB gleichmäßig, verhältnismäßig und unabhängig vom Status der betroffenen Person oder Institution erfolgt?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 31.07.2025

- 1. Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen ████████ im Rahmen der „Schwachkopf-Affäre“ wegen § 86a StGB, obwohl die Darstellung – ähnlich wie bei Mediencovern – augenscheinlich politisch-satirisch gemeint war?**

Die Frage betrifft ein laufendes gerichtliches Strafverfahren. Für eine Bewertung durch die Staatsregierung ist daher angesichts der in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 85 Bayerische Verfassung gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kein Raum.

- 2. Warum wurden – soweit ersichtlich – gegen große Medienhäuser wie Der Spiegel oder Stern, die in vergleichbarer Weise Hakenkreuze oder Hitlergruß-Gesten auf Titeln abbildeten (z. B. Trump mit Hitlergruß, Hakenkreuz hinter Fahne, Glas mit Hakenkreuz), keine entsprechenden Ermittlungsverfahren wegen § 86a StGB eingeleitet?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags (GO-BayLT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Dies ist hinsichtlich der in der Fragestellung erwähnten Veröffentlichungen nicht ersichtlich. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage abstrakte rechtliche Bewertungen vorzunehmen.

- 3. Welche konkreten juristischen Kriterien gelten in Bayern für die Abgrenzung zwischen einer strafbaren Darstellung gemäß § 86a StGB und einer zulässigen symbolischen Darstellung im Rahmen der Kunst-, Presse- oder Meinungsfreiheit?**

Bei dem Straftatbestand des § 86a Strafgesetzbuch (StGB) sowie bei der in §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB normierten Tatbestandseinschränkung für Handlungen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen, handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Entsprechend existieren keine speziell für Bayern geltenden Kriterien im Sinne der Fragestellung. Im Einzelfall entscheidet das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

- 4. Trifft es zu, dass in Bayern für Privatpersonen strengere Maßstäbe bei der Verwendung politisch aufgeladener Symbolik (z. B. im Rahmen einer Demonstration) angesetzt werden als für etablierte Presseorgane?**

5. Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Anwendung von § 86a StGB gleichmäßig, verhältnismäßig und unabhängig vom Status der betroffenen Person oder Institution erfolgt?

Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Gerichte entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalls. Sie sind dabei nur an das Gesetz gebunden. Dies ist in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und in Art. 85 Bayerische Verfassung verfassungsrechtlich verankert.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird im Übrigen Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.